OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303582/8/Bm/Rd

Datum:
Linz, 16. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch Mag. B__, p.A. C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Juli 2023, GZ: BHLL/922100101570/22, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. September 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstellen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes *„BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017“* und der Bauarbeiterschutzverordnung *„BGBl. Nr. 350/1994 idF BGBl. II Nr. 408/2009“* lauten sowie die verletzten Strafnormen jeweils um *„Einleitung Z 1“* zu ergänzen sind.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 1.128 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Juli 2023, GZ: BHLL/922100101570/22, wurde über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 1.660 Euro (EFS jeweils 16 Stunden) und der Fakten 3 und 4 jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 1.160 Euro (EFS jeweils 10 Stunden) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, iVm § 65 Abs. 4 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idgF (Faktum 1), § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, iVm § 55 Abs. 4 erster Satz BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idgF (Faktum 2), § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, iVm § 58 Abs. 5 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idgF (Faktum 3), und § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, iVm § 58 Abs. 3 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idgF (Faktum 4), verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Sie haben als verantwortlicher Beauftragter und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher gem. § 9 Abs. 2 VStG der Arbeitgeberin D__, FNr.: aaa, Geschäftsanschrift: E-Strasse, folgende Übertretungen zu verantworten:
Der Arbeitsinspektor Ing. F__, BA hat bei einer Überprüfung festgestellt, dass
am 3. Oktober 2022
auf der Baustelle G__
H-Strasse
Bauteil Umspannwerk
der Arbeitnehmer I__, geb. tt.mm.jjjj,
der Arbeitgeberin D__, J-Strasse auf einem 4-etagigen Metallgerüst mit Arbeiten an der Bewehrung beschäftigt war, wobei das Gerüst folgende Mängel aufwies:

1. Beim mehrreihigen, freistehend nicht standsicheren Metallgerüst, wurde nicht jeder der sechs vorhandenen Steher verankert. Zwei Steher wurden mittels Gurten an der Schalung mit Nägeln fixiert, ein Steher wurde mit zwei Metallplatten an einem Schalungsanker befestigt und ein Steher wurde mit einem Holzbrett, welches lediglich mit Bindedraht am Gerüst fixiert wurde, abgestützt.
   Dadurch wurde § 65 Abs. 4 BauV übertreten, wonach jeder Steher eines mehrreihigen, freistehend nicht standsicheren Metallgerüstes verankert sein muss.
2. Das freistehend, nicht standsicher aufgestellte Metallgerüst wurde an dem einzurüstenden Objekt nicht sicher, insbesondere nicht zug- und druckfest, verankert. Zwei Steher wurden mittels Gurten an der Schalung mit Nägeln fixiert und ein Steher wurde mit einem mit Bindedraht fixierten Holzbrett abgestützt.
   Dadurch wurde § 55 Abs. 4 erster Satz BauV übertreten, wonach Standgerüste freistehend standsicher aufgestellt oder an dem einzurüstenden Objekt sicher, insbesondere zug- und druckfest, verankert sein müssen.

3. Auf der dem eingerüsteten Objekt zugewandten Seite des Metallgerüstes wurden in der vierten Gerüstetage keine Wehren angebracht, obwohl Absturzgefahr aus zirka 8,90 m bestand und der Abstand zwischen dem Gerüstbelag und dem eingerüsteten Objekt bis zu 62 cm betrug.

   Dadurch wurde § 58 Abs. 5 BauV übertreten, wonach der Abstand zwischen dem Gerüstbelag und dem eingerüsteten Objekt muss möglichst gering sein. Auf der dem eingerüsteten Objekt zugewandten Seite des Gerüstes sind Wehren anzubringen, wenn Absturzgefahr gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 oder 4 BauV besteht und der Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt bei reich gegliederten Fassaden sowie bei Vormauerungen und ähnlichen Arbeiten, bei denen mit dem Anbringen einer Wandverkleidung der Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt um mindestens 10 cm verringert wird, mehr als 40 cm, in allen sonstigen Fällen mehr als 30 cm beträgt.
4. Die Gerüstlagen in der zweiten, dritten und vierten Etage des Gerüstes waren trotz Absturzgefahr von zirka 4,90 m in der zweiten Gerüstlage, von zirka 6,90 m in der dritten Gerüstlage und von zirka 8,90 m in der vierten Gerüstlage mit keinen Fußwehren versehen.

   Dadurch wurde § 58 Abs. 3 BauV übertreten, wonach bei Absturzgefahr nach § 7 Abs. 2 4 BauV die Gerüstlagen mit Wehren gemäß § 8 BauV (Brust-Mittel- und Fußwehren) versehen sein müssen.

Die bei der Überprüfung angefertigten Fotos werden Ihnen in der Beilage übermittelt und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Straferkenntnisses."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen beantragt.
Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass im Unternehmen ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet worden sei und bei erkennbarem Fehlverhalten bzw. Nichtbeachtung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften umgehend Abhilfe geschaffen werde und zudem die Mitarbeiter bei Bedarf, insbesondere auch bei wiederkehrenden Verstößen und auch bei Eintreten der vorangeführten Anlassfälle, entsprechend belehrt und sanktioniert würden. Bezogen auf die konkret vorgeworfenen Verstöße gegen die in der Aufforderung zur Rechtfertigung vorgeworfenen Tatbestände sei festzuhalten, dass sämtliche Mitarbeiter des Unternehmens entsprechend den Ausführungen u.a. in Bezug auf das ordnungsgemäße und bestimmungsgemäße Aufstellen von Gerüsten unterwiesen worden seien. Die entsprechenden Arbeitsplatzunterweisungen sowie die Protokolle über die im Jahr 2022 bis dato vorgenommenen Unterweisungen seien der belangten Behörde auch zur Vorlage gebracht worden, aber gänzlich unberücksichtigt geblieben. Selbstverständlich würde das ordnungsgemäße und bestimmungsgemäße Aufstellen der Gerüste durch den Beschwerdeführer im Sinne der Ausführungen fortlaufend kontrolliert und überwacht werden. Trotz des eingerichteten Kontrollsystems und Einsatzes von ausschließlich unterwiesenem und fachkundigem Personal sei leider offenbar trotz der vom Arbeitsinspektor anlässlich der Überprüfung

am 3. Oktober 2022 aufgezeigten Mängel am Gerüst gearbeitet worden. Dass diese Mängel weder der zuverlässigen Aufsichtsperson noch dem verantwortlichen Beauftragten oder auch der externen Baustellenkoordinatorin entsprechend aufgefallen seien, könne im Nachhinein nur mit dem stetigen Arbeitsfortschritt auf der Baustelle, welcher natürlich eine laufende Anpassung der Arbeitssicherheitsvorkehrungen nach sich ziehe, erklärt werden.
Dem Beschwerdeführer könne dieses Versehen der ordnungsgemäß unterwiesenen und zuverlässigen Mitarbeiter auf der Baustelle aufgrund des eingerichteten Kontrollsystems jedoch nicht angelastet oder vorgeworfen werden, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren nach Ansicht des Beschwerdeführers entsprechend einzustellen sei. Zudem sei festzuhalten, dass der Vorwurf dahingehend, dass gegen § 55 BauV verstoßen worden sei, insofern ins Leere gehe, als dass das Gerüst zwar nicht mit dem einzurüstenden Objekt verbunden war, sondern schräg abgestützt und insofern die zug- und druckfeste Verankerung sichergestellt worden sei. Da dies von der belangten Behörde verkannt worden sei, sei der Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet.
Weiters seien die verhängten Strafen sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen überhöht. Mit Ausnahme grundsätzlicher Überlegungen zur Strafzumessung würden sich keinerlei Ausführungen in Bezug auf die von der belangten Behörde angestrengten Überlegungen hinsichtlich der konkreten Bemessung der Strafe finden. Vielmehr werde der Eindruck erweckt, dass sich die belangte Behörde mit den im VStG dargelegten Grundsätzen überhaupt nicht auseinandergesetzt, sondern die vom Arbeitsinspektorat in der Anzeige geforderte Strafe, ohne weitere Überlegungen, verhängt habe. Insbesondere sei seitens der belangten Behörde und des Arbeitsinspektorates unberücksichtigt gelassen worden, dass auf die vorgefundenen Mängel kein Unfall oder Beinahe-Unfall zurückzuführen sei. Zudem sei auch nicht erkennbar, aufgrund welcher gerechtfertigter Überlegungen ein Vorgehen nach § 33a Abs. 1 VStG ausgeschlossen sei.
Bezüglich Strafzumessung wurde vom Beschwerdeführer vorgebracht, dass die belangte Behörde das ihr eingeräumte Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt habe und Ermessensfehler auch dann rechtswidrig seien, wenn die belangte Behörde kein Verschulden treffe. Da die belangte Behörde dies verkannt habe, habe sie damit den Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet und würde auch ein wesentlicher Verfahrensfehler vorliegen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. September 2024, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Bei der Verhandlung waren die Vertreterin des Beschwerdeführers und der Vertreter des Arbeitsinspektorates Dipl.-Ing. K__ anwesend. Die belangte Behörde hat sich

entschuldigt. Weiters wurden Ing. F__, BA (Arbeitsinspektor), L__ (Bautechniker) und M__ (Polier) geladen und zeugenschaftlich einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Von der D__ (Sitz in N-Strasse) wurden auf der Baustelle „G__, H-Strasse Bauteil Umspannwerk“ u.a. Bewehrungsarbeiten vorgenommen. Bauleiter dieser Baustelle war der Beschwerdeführer und war dieser gleichzeitig von der D__ als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG bestellt.
Für die durchzuführenden Arbeiten wurde ein nicht stationäres Schal- und Eisenlegergerüst verwendet, das je nach Baufortschritt laufend neu aufgestellt bzw. adaptiert wurde.
Am 3. Oktober 2022 wurde die Baustelle aufgrund eines Arbeitsunfalles von einem Vertreter des Arbeitsinspektorates überprüft und dabei festgestellt, dass der bei der D__ beschäftigte Arbeitnehmer I__ mit Bewehrungsarbeiten auf einem 4-etagigen Gerüst beschäftigt war, wobei das Gerüst folgende Mängel aufwies:

- Beim mehrreihigen, freistehend nicht standsicheren Metallgerüst wurde nicht jeder der sechs vorhandenen Steher verankert. Zwei Steher wurden mittels Gurten an der Schalung mit Nägeln fixiert, ein Steher wurde mit zwei Metallplatten an einem Schalungsanker befestigt und ein Steher wurde mit einem Holzbrett, welches lediglich mit Bindedraht am Gerüst fixiert wurde, abgestützt.

- Das freistehend, nicht standsicher aufgestellte Metallgerüst wurde an dem einzurüstenden Objekt nicht sicher, insbesondere nicht zug- und druckfest, verankert. Zwei Steher wurden mittels Gurten an der Schalung mit Nägeln fixiert und ein Steher wurde mit einem mit Bindedraht fixierten Holzbrett abgestützt.

- Auf der dem eingerüsteten Objekt zugewandten Seite des Metallgerüstes wurden in der vierten Gerüstetage keine Wehren angebracht, obwohl Absturzgefahr aus zirka 8,90 m bestand und der Abstand zwischen dem Gerüstbelag und dem eingerüsteten Objekt bis zu 62 cm betrug.

- Die Gerüstlagen in der zweiten, dritten und vierten Etage des Gerüstes waren trotz Absturzgefahr von zirka 4,90 m in der zweiten Gerüstlage, von zirka 6,90 m in der dritten Gerüstlage und von zirka 8,90 m in der vierten Gerüstlage mit keinen Fußwehren versehen.

Das am Tattag festgestellte Gerüst wurde am Freitag, dem 30. September 2022 aufgestellt.
Eine Abnahmeprüfung des Gerüstes nach Aufstellung bzw. Adaptierung ist nicht erfolgt; demgemäß liegt ein Gerüstabnahmeprotokoll im konkreten Fall auch nicht vor.

Der Beschwerdeführer war weder am Freitag, dem 30. September 2022 (Aufstellungstag des Gerüstes) noch am Montag, dem 3. Oktober 2022 (Tattag) vor Ort auf der Baustelle anwesend. Für die Zeit seiner Abwesenheit von der Baustelle wurde der Verantwortungsbereich schriftlich auf den Polier auf der Baustelle, M__, übertragen. Am Unfallstag waren Polier, Bautechniker und Baustellenkoordinator vor Ort.

Das grundsätzliche Prozedere der Gerüstaufstellung stellt sich dergestalt dar, dass die Baufirma für die ordnungsgemäße Aufstellung verantwortlich ist und nach dem Aufstellen die Abnahme des Gerüstes vor Benützung durch den Bauleiter, bei dessen Abwesenheit durch den Polier, erfolgt. Bei einer Abänderung des Gerüstes ist für die Abnahmeprüfung der Bauleiter oder Polier bzw. auch der Bautechniker zuständig. Eine konkrete Einteilung, wer bei einer Abänderung des Gerüstes die Überprüfung vornimmt, gibt es nicht. Eine explizite Information der Arbeiter nach Gerüstaufstellung an Bauleiter, Polier oder Bautechniker über die Fertigstellung des Gerüstes erfolgt nicht. Der Bauleiter bzw. Polier erfährt von der Fertigstellung des Gerüstes durch optische Wahrnehmung der standortmäßigen Veränderung des Gerüstes bzw. durch den ständig stattfindenden Austausch zwischen Bauleiter und Polier.
Im konkreten Fall wurde die Abnahme aufgrund der sich täglich ändernden Begebenheiten auf der Baustelle übersehen und wurde keine Überprüfung des Gerüstes auf die mängelfreie Aufstellung durchgeführt.
Da der Beschwerdeführer am Tattag nicht vor Ort auf der Baustelle war, wäre in erster Linie der Polier bzw. der Bautechniker für die Überprüfung zuständig gewesen. Eine konkrete Beauftragung des Poliers für die Überprüfung des Gerüstes vor Benützung erfolgte nicht durch den Beschwerdeführer. Im Unternehmen ist es auch nicht üblich, für jeden Verantwortungsbereich eine explizite Übertragung auszuschreiben. Die Aufsichtspflicht des Poliers, die im konkreten Fall an diesen übertragen wurde, betrifft neben technischen auch sicherheitstechnische Belange.

Das Kontrollsystem im Unternehmen stellt sich folgendermaßen dar:
Im Unternehmen erfolgen

- Schulungen bezüglich Arbeitnehmerschutzbestimmungen bzw. Arbeitssicherheit (intern, extern, in unregelmäßigen Abständen zumindest zwei- bis dreimal im Jahr, anlässlich von Weihnachtsfeiern, Mottoschulungen, Verkaufsveranstaltungen von Gerüstfirmen, zu welchen auch Mitarbeiter eingeladen werden, am ersten Tag der Tätigkeitsaufnahme, nach besonderen Anlässen [Unfällen bzw. Beinahe-Unfällen]),
- Unterweisungen (standardisierte Unterlage betreffend Arbeitsplatzunterweisung [durch Qualitätsmanagement], erneute Unterweisung, wenn Arbeitnehmer länger als ein Jahr auf der gleichen Baustelle arbeitet) erfolgen üblicherweise durch den Beschwerdeführer, wobei die Unterweisungen vom Vorarbeiter, der die Sprache der anderen Mitarbeiter spricht, übersetzt werden; bei dessen Verhinderung erfolgen Unterweisungen durch den Polier bzw. einen auf der

Baustelle anwesenden Techniker. Auf einzelne Themen abgestimmte Unterweisungen werden schriftlich dokumentiert und von den jeweiligen Mitarbeitern unterfertigt. Unterweisungsprotokolle werden anlassbezogen bzw. bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit erstellt. Die Unterweisungen erfolgen durch den Beschwerdeführer.

- Weiters finden monatliche Baustellenbegehungen durch den Beschwerdeführer, den Polier bzw. durch den Bautechniker statt. Darüber hinaus finden beinahe tägliche (morgens und nachmittags) Begehungen durch den Beschwerdeführer statt, bei denen auch Abstimmungen mit dem Polier bezüglich arbeitstechnischer Belange erfolgen, wobei unter arbeitstechnischen Belangen auch der Standort und die Aufbauweise des Gerüstes zu verstehen sind. Der Polier befindet sich grundsätzlich den ganzen Tag auf der Baustelle, u.a. um die Einhaltung der Arbeitssicherheit zu kontrollieren.
  Bei den vom Beschwerdeführer durchgeführten Rundgängen (z.B. bei Abnahmeterminen mit den jeweiligen Firmen) werden auch Aspekte der Arbeitssicherheit, wenn auffällig, überprüft; wobei bei diesen Rundgängen dieses Thema nicht vorrangig behandelt wird.
  Bei festgestellten Verfehlungen wird dies mit dem Polier besprochen und erfolgt bei Gefahr im Verzug eine sofortige Mängelbehebung, ansonsten wird vom Beschwerdeführer die Behebung angeordnet und diese kontrolliert, indem beim Polier bzw. Techniker nachgefragt und ein Foto angefertigt wird.
  Eine Überprüfung des Beschwerdeführers hinsichtlich Begehungen und Mängelbehebungen durch die Geschäftsleitung erfolgt nicht.
- Im Zuge der Baustellenevaluierung wird das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument von einer externen Sicherheitsfachkraft unter Berücksichtigung der möglichen Gefahren der jeweiligen Baustelle erstellt. Bei gravierenden Änderungen betreffend die Sicherheit der Arbeitnehmer erfolgt eine Nachevaluierung. Die konkrete Baustellenevaluierung beinhaltet keine Ausführungen, wie das konkrete Gerüst aufzustellen ist. Gemeinsam mit dem Vorarbeiter und Polier wird aber die standsichere Aufstellung des Gerüstes besprochen. Weshalb im konkreten Fall keine entsprechende Umsetzung erfolgte, war dem Beschwerdeführer nicht erklärlich.
- Protokolle der Arbeitsplatzunterweisung und Evaluierung liegen auf der Baustelle auf und sind für jedermann zugänglich. Beim Protokoll von Sicherheitsbegehungen handelt es sich um ein standardisiertes Formular, welches vom Begeher bei der Begehung oder nach der Begehung ausgefüllt wird. Darin werden Mängel aufgezeigt und dokumentiert und die Zuständigkeit für die Behebung der Mängel festgelegt und erfolgt darin auch eine Fristsetzung zur Mängelbehebung. Nach dem Ausfüllen des Protokolls durch den Begeher wird dieses durch ihn freigegeben und erhalten die Geschäfts- und Betriebsleitung, das Qualitätsmanagement im Unternehmen sowie die Sicherheitsfachkraft das Protokoll. Durch ein weiteres Öffnen des Dokuments durch den Begeher wird dokumentiert, dass die Mängel behoben wurden oder nicht. Die Dokumente sind über eine App abrufbar und wird das Dokument, wenn Mängelbehebung erfolgt,

grün und bei Nichtbehebung von Mängeln rot hinterlegt. Der Beschwerdeführer bzw. der Bautechniker ist für die Freigabe des Dokuments bzw. zur Bekanntgabe, ob Mängel behoben wurden, verantwortlich. Bei noch offenen Mängelbehebungsaufträgen erhält das gesamte Baustellenteam eine E-Mail. Von den jeweiligen Mitarbeitern wird eine aktive Einschau in die App erwartet, um zu erfahren, ob bei Begehung Mängel vorgefunden wurden.

- Darüber hinaus finden auch noch stichprobenartige Kontrollen der Baustellen durch die Geschäfts- und Bereichsleitung, Sicherheitsfachkraft sowie durch den Baustellenkoordinator statt, wobei diese Kontrollen auch protokollarisch festgehalten werden.

  Die konkrete Baustelle wurde nachweislich im Zeitraum vom Beginn bis zum Tattag einmal vom Oberbauleiter und Bereichsleiter überprüft. Seitens der Sicherheitsfachkraft wird die Baustelle in unregelmäßigen und unangekündigten Intervallen aufgesucht, wobei von dieser im Beisein des Bauleiters oder des Poliers nachweislich Überprüfungen vorgenommen und festgestellte Mängel dokumentiert werden und die sofortige Behebung angeordnet wird (siehe Beilage A). Bei den ein- bis zweimal monatlich stattfindenden Besprechungen mit dem technischen Führungspersonal werden Besonderheiten, Auffälligkeiten sowie technische und sicherheitstechnische Belange besprochen. In die Internetplattform des Unternehmens werden neben Auffälligkeiten auch spezielle Situationen aufgenommen und kann darin Firma-weit Einsicht genommen werden. Eine Bauleiter- und Poliertagung findet jährlich statt und werden darin Sicherheitsthemen durch externe Vortragende und spezielle Themen explizit thematisiert. Erfolgt entgegen der Anweisung zur Mängelbehebung keine solche, erfolgt eine Nachunterweisung bzw. Verwarnung der Mitarbeiter. Im Wiederholungsfall wird der jeweilige Mitarbeiter, erforderlichenfalls auch die ganze Partie, von der Baustelle entfernt.

M__, Polier auf der gegenständlichen Baustelle, ist seit 35 Jahren im Unternehmen und vor zirka zwei Jahren vom Hilfspolier zum Polier aufgestiegen und im Hinblick auf die Umsetzung von Anordnungen extrem zuverlässig und technisch bzw. sicherheitstechnisch sehr versiert. Zukünftig absolviert er die 3-tägige Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson.

Ausführungen, wie das Kontrollsystem im Betrieb bezüglich eigenmächtiger Handlungen ausgestaltet ist und welche Kontrollmaßnahmen seitens des Beschwerdeführers betreffend Polier und Bautechniker getroffen wurden, um die Umsetzung von Anweisungen bzw. die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten, wurden nicht dargetan.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers wurde, nachdem auch anlässlich der mündlichen Verhandlung keine Angaben gemacht wurden, ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 4.000 Euro, eine Sorgepflicht und

ein Vermögen in Form eines Einfamilienhauses durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angenommen.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen und Fotos sowie auf die Aussagen des bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Beschwerdeführers und der einvernommenen Zeugen Arbeitsinspektor Ing. F__, BA und Bautechniker L__. Auf die Zeugenaussage des Poliers M__ wurde aufgrund der Außerstreitstellung des objektiven Tatbestandes durch die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers zu Beginn der Zeugeneinvernahme in weiterer Folge einvernehmlich verzichtet. Der objektive Tatbestand der zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Die Feststellungen zum Kontrollsystem stützen sich auf die Aussagen des Beschwerdeführers, die auch vom Zeugen L__ bestätigt wurden. So konnte festgestellt werden, dass zahlreiche Schulungen und Unterweisungen abgehalten und auch Baustellenbegehungen durch den Beschwerdeführer durchgeführt werden, es aber keine standardisierte Vorgangsweise hinsichtlich der Kontrolltätigkeit des Beschwerdeführers auf die Einhaltung seiner Anweisungen gibt. So finden durch den Beschwerdeführer beinahe täglich (in der Früh und am Nachmittag) Begehungen statt, allerdings sind dabei Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und sicherheitstechnischen Anordnungen nachrangig (siehe Verhandlungsprotokoll, Seiten 2 und 3, Beschwerdeführer: „Es handelt sich dabei hauptsächlich um arbeitstechnische Belange, die besprochen werden bzw. die vom Polier überprüft werden, wie z.B. wo soll das Gerüst stehen, wie wird es aufgestellt etc. Im Zuge meiner Rundgänge, z.B. bei Abnahmeterminen mit den jeweiligen Firmen, werden natürlich auch die Aspekte der Arbeitssicherheit, wenn auffällig, überprüft.“).
Festgestellt werden konnte, dass bei Abwesenheit des Bauleiters sich sowohl der Polier als auch der Bautechniker je nach Bedarfsfall zur Gerüstabnahme zuständig erachten können (siehe Verhandlungsprotokoll, Seite 3, Beschwerdeführer: „Aus meiner Sicht wäre der Polier bzw. durchaus auch der Bautechniker für die Überprüfung zuständig gewesen. Im konkreten Fall wäre der Polier zuständig gewesen.“). Aus den Aussagen des Zeugen L__ ergibt sich in dieser Hinsicht auch, dass es keine Vorgaben gibt, wie der für die Gerüstabnahme zuständige Bauleiter oder Polier von der Fertigstellung des Gerüstes erfährt, um vor Benützung des Gerüstes die Prüfung vornehmen zu können. Die Aussagen lassen vielmehr den Schluss zu, dass es mehr oder weniger von zufälligen Beobachtungen oder Gesprächen auf der Baustelle abhängt, ob bei Änderungen des Gerüstes rechtzeitig vor Benützen des Gerüstes die Überprüfung erfolgt (siehe Verhandlungsprotokoll, Seite 6, Zeuge L__: „Grundsätzlich ist es so, dass ein Gerüst aufgestellt wird und nach dem Aufstellen erfolgt die Abnahme des Gerüstes entweder durch Polier oder Bauleiter. Im gegenständlichen Fall wurde das übersehen, die Begebenheiten auf einer Baustelle ändern sich täglich. […] Das gegenständliche Gerüst steht ja nicht länger an einem Standort, sondern wird die Position auch manchmal täglich verändert. Aus diesem Grund hat es sich ergeben, dass das Gerüst nicht konkret hinsichtlich der Standsicherheit etc. überprüft wurde. […] Man ist ja täglich auf der Baustelle und sieht, wenn ein Gerüst fertig ist. […]

Der Polier bzw. Bauleiter erfährt von der Fertigstellung des Gerüstes durch die ständige Kommunikation auf der Baustelle.“). Eine klare und eindeutige Zuständigkeit, wer gegenständlich für die Gerüstabnahme und Protokollierung dieses Vorganges verantwortlich war, war auch den Aussagen des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen (siehe Verhandlungsprotokoll, Seite 3, Beschwerdeführer: „Gegenständlich gibt es kein Gerüstabnahmeprotokoll. […] Eine konkrete Beauftragung für die Überprüfung des Gerüstes an den Polier hat es nicht gegeben. Es wird auch nicht für jeden Verantwortungsbereich eine explizite Übertragung ausgeschrieben.“).
In welcher Form Polier oder Bautechniker auf die Einhaltung der Anweisungen kontrolliert werden, wurde vom Beschwerdeführer nicht dargelegt. Ebenso wenig, wie das Kontrollsystem im Betrieb bezüglich eigenmächtiger Handlungen ausgestaltet ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 VStG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 55 Abs. 4 erster Satz Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 408/2009, müssen Standgerüste freistehend standsicher aufgestellt oder an dem einzurüstenden Objekt sicher, insbesondere zug- und druckfest, verankert sein.

Gemäß § 58 Abs. 3 leg.cit. müssen bei Absturzgefahr nach § 7 Abs. 2 Z 2 oder 4 die Gerüstlagen mit Wehren gemäß § 8 versehen sein. Abweichend davon kann bei bauartbedingter Notwendigkeit bei Systemgerüsten der Abstand von Belagoberfläche zu Brustwehrenoberkante auf 950 mm verringert werden.

Gemäß § 58 Abs. 5 leg.cit. muss der Abstand zwischen dem Gerüstbelag und dem eingerüsteten Objekt möglichst gering sein. Auf der dem eingerüsteten Objekt zugewandten Seite des Gerüstes sind Wehren anzubringen, wenn

1. Absturzgefahr gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 oder 4 besteht und
2. der Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt
   a) bei reich gegliederten Fassaden sowie bei Vormauerungen und ähnlichen Arbeiten, bei denen mit dem Anbringen einer Wandverkleidung der Abstand zwischen Gerüstbelag und eingerüstetem Objekt um mindestens 10 cm verringert wird, mehr als 40 cm,
   b) in allen sonstigen Fällen mehr als 30 cm

beträgt.

Gemäß § 65 Abs. 4 leg.cit. muss jeder Steher eines mehrreihigen, freistehend nicht standsicheren Metallgerüstes verankert sein. Die erste Verankerung darf nicht höher als 8 m, bei Randstehern nicht höher als 4 m über der Aufstandsfläche des Gerüstes liegen, sofern dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist. Der lotrechte Abstand der Verankerungen darf bei Mittelstehern nicht mehr als 8 m, bei Randstehern nicht mehr als 4 m betragen, wobei die Verankerungen versetzt anzuordnen sind. Die oberste Verankerung darf bei Mittelstehern nicht mehr als 4 m, bei Randstehern nicht mehr als 2 m unter der obersten Gerüstlage angeordnet sein.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2. Nach dem durchgeführten Beweisverfahren ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG iVm §§ 55 Abs. 4 erster Satz, 58 Abs. 3 und 5 sowie 65 Abs. 4 BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt der Arbeitnehmer I__ auf einem 4-etagigen Metallgerüst mit Arbeiten an der Bewehrung beschäftigt war und das Gerüst, wie im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses in den Fakten 1 bis 4 im Detail ausgeführt, Mängel aufgewiesen hat. Der Beschwerdeführer hat den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen zu verantworten, da er nicht dafür gesorgt hat, dass jeder Steher eines mehrreihigen, freistehend nicht standsicheren Metallgerüstes verankert war (Faktum 1), dass das Standgerüst freistehend standsicher aufgestellt war (Faktum 2), dass in der vierten Gerüstetage Wehren angebracht waren, obwohl Absturzgefahr aus zirka 8,90 m bestand und der Abstand zwischen dem Gerüstbelag und dem eingerüsteten Objekt bis zu 62 cm betrug (Faktum 3), dass die Gerüstlagen in der zweiten, dritten und vierten Etage des Gerüstes trotz Absturzgefahren (von zirka 4,90 m, 6,90 m und 8,90 m) mit Fußwehren versehen wurden (Faktum 4). Der Beschwerdeführer hat überdies anlässlich der mündlichen Verhandlung den objektiven Tatbestand außer Streit gestellt.

5.3. Vom Beschuldigten werden die Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht bestritten, allerdings wird eingewendet, dass ihn daran kein Verschul-

den treffe, weil es Anweisungen gegeben habe, dass für die Abnahme und Überprüfung des Gerüstes der Polier zuständig sei. Zudem gebe es ein umfangreiches Kontrollsystem und werde die Einhaltung des Schulungsinhaltes, Unterweisungen und Anweisungen vom Beschwerdeführer auch regelmäßig bzw. stichprobenartig kontrolliert.

Hierzu ist auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer angelasteten Taten sogenannte Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellen, zu deren Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat, wobei darauf Bedacht genommen wird, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Der dem Beschwerdeführer nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

Vom Beschwerdeführer wurde das im Unternehmen bestehende Kontrollsystem im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen dahingehend dargelegt, dass regelmäßige (zumindest zweimal jährlich) Schulungen und generelle als auch anlassbezogene Unterweisungen auf Grundlage der Arbeitsplatzunterweisung (erstellt durch das Qualitätsmanagement) üblicherweise durch den Beschwerdeführer selbst stattfinden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030, mwN). Dass standardisierte Kontrollen bezüglich der in den Schulungen behandelten Maßnahmen in kurzen Abständen vorgenommen werden, konnte nicht festgestellt werden bzw. wurden vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt und nachgewiesen. Zwar wurde dargelegt, dass fast täglich (meistens in der Früh und am Nachmittag) durch den Beschwerdeführer Begehungen stattfinden, allerdings stehen dabei Abstimmungen mit dem Polier und arbeitstechnische Belange im Vordergrund. In welcher Form der Beschwerdeführer den Polier auf die Einhaltung seiner Anweisungen kontrolliert (insbesondere auch im Hinblick auf die Gerüstabnahme), ist im Beweisverfahren nicht hervorgekommen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 29.6.2011, 2011/02/0155; 30.9.2014, Ra 2015/02/0045; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051). Auch das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN; 4.5.2015, Ra 2015/02/0020).

Im Sinne der genannten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reicht das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht aus, ihn von seinem Verschulden zu befreien. Abgesehen von dem Umstand, dass es keine klaren Vorgaben gibt, wie die für die Abnahme des (abgeänderten) Gerüstes zuständigen Personen von der Fertigstellung des Gerüstes erfahren, stellen sich auch die fehlende konkrete Übertragung der Verantwortung der Gerüstüberprüfung an den Polier bei Abwesenheit des Bauleiters und die Kontrolle der Übernahme der Verantwortung schon aufgrund der Wahlmöglichkeit der Verantwortlichen (Polier, Bautechniker) als sehr fehleranfällig und somit mangelhaft dar.

Das vom Beschwerdeführer dargelegte Kontrollsystem seines Unternehmens reicht bei weitem nicht aus, um von einem solchen effektiven Kontrollsystem, das die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gewährleistet, sprechen zu können.

Es war daher vom Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Das Arbeiten auf Gerüsten ohne entsprechende Wehren und fehlenden bzw. mangelhaft ausgeführten Verankerungen stellen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer dar und wurde das Rechtsgut daher gegenständlich intensiv beeinträchtigt.

6.2. Von der belangten Behörde wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in der Höhe von jeweils 1.660 Euro (Fakten 1 und 2) sowie von jeweils 1.160 Euro (Fakten 3 und 4) bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Wiederholungsfall liegt gegenständlich keiner vor. Weiters wurden weder straferschwerende noch strafmildernde Umstände seitens der belangten Behörde gewertet. Laut Aktenlage war dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute zu halten. Mangels Angaben des Beschwerdeführers ging die belangte Behörde von überdurchschnittlichen

Vermögensverhältnissen aus. Da auch im Zuge der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer keine Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen gemacht wurden, wurde vom erkennenden Verwaltungsgericht ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 4.000 Euro, eine Sorgepflicht sowie ein Vermögen in Form eines Einfamilienhauses geschätzt und der Strafbemessung zugrunde gelegt. Auch unter Beachtung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen dem Verwaltungsgericht als tat- und schuldangemessen und erscheinen auch erforderlich, um auf den Beschwerdeführer spezialpräventiv einzuwirken. Im Übrigen bewegen sie sich auch im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Es waren daher die von der belangten Behörde verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen zu bestätigen, da keine Ermessensüberschreitung bei der Straffestsetzung festgestellt werden konnte.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag. Das alleinige Vorliegen der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers begründet noch kein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Nach § 33a Abs. 1 VStG hat die Behörde bei Feststellung einer Übertretung und unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Soweit der Beschwerdeführer diese Bestimmung ins Treffen führt und damit offenbar auf eine Aufhebung des Straferkenntnisses abzielt, ist festzuhalten, dass sich der eng gefasste Anwendungsbereich dieser lex specialis zur Verfahrenseinstellung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf Delikte beschränkt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichtes noch andauern. Im Rahmen dieses Deliktsspektrums dient die Beratung in erster Linie

der Anleitung zur endgültigen Beendigung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Verhaltens unter Rücksichtnahme auf fehlende Rechtskenntnis des Täters (vgl. dazu Winninger, juridikum 2020, 508, mwN). Vorliegend sind die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen abgeschlossen. Zudem sind, wie oben ausgeführt, die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegend nicht gegeben. Im Ergebnis scheitert daher ein Vorgehen nach § 33a VStG an den vorgenannten Gründen.

Zu II.:

Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG zu leisten.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier